

Jugendarbeit in Hessen

Regelungen der hessischen Coronavirus-Schutzverordnung (22.7.2021) und Hessisches Eskalationskonzept (19.7.2021)

Angebote	Regelungen
<p>Gruppenangebote der Jugendarbeit</p> <p>Angebote mit Gruppenstruktur</p> <p>(Regelungen im Detail)</p>	<p>Gruppentreffen und Angebote der Jugendarbeit sind unabhängig vom Angebotsort mit 50 Personen zzgl. Geimpfte und Genesene zulässig. (§ 16 Abs. 4)</p> <p>Kontaktdaten werden dokumentiert und ein Hygienekonzept wird umgesetzt. (§ 16 Abs. 1 Ziffer 3 und 4)</p> <p>Es besteht keine Testpflicht.</p> <p>Eine Maskenpflicht (medizinische Maske) bei Angeboten in geschlossenen Räumen besteht bis zur Einnahme eines Sitzplatzes. (§ 2 Abs. 1. Ziffer 16)</p>
<p>Veranstaltungen ohne Gruppenstruktur</p> <p>(Regelungen im Detail)</p>	<p>Outdoor: Treffen mit mehr als 25 Personen zählen als Veranstaltungen und sind im Freien mit 1500 Personen zulässig. Geimpfte und Genesene werden nicht gezählt. Ab der Inzidenz von 35 (vor Ort) wird die Personenzahl kommunal auf 500 begrenzt (ab Inzidenz 50 auf 200). (§ 16 Abs. 1 + Hessisches Eskalationskonzept)</p> <p>Die Teilnehmenden werden dokumentiert und ein Hygienekonzept umgesetzt. (§ 16 Abs. 1 Ziffer 3 und 4)</p> <p>Bei Großveranstaltungen besteht auch im Freien eine Maskenpflicht in Bereichen mit Gedrängesituationen, insbesondere beim Einlass und in Warteschlangen. (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2)</p> <p>Indoor: Treffen mit mehr als 25 Personen zählen als Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit 750 Personen zulässig. Geimpfte und Genesene werden nicht gezählt. Ab der Inzidenz von 35 (vor Ort) wird die Personenzahl kommunal auf 250 begrenzt (ab Inzidenz 50 auf 100). (§ 16 Abs. 1 + Hessisches Eskalationskonzept)</p> <p>Test sind vorgeschrieben bei Veranstaltungen ab 100 Personen. Ab Inzidenz 35 besteht Testpflicht bei jeder Personenzahl. (§ 16 Abs. 1 Ziffer 2 + Hessisches Eskalationskonzept)</p> <p>Die Teilnehmenden werden dokumentiert und ein Hygienekonzept umgesetzt. (§ 16 Abs. 1 Ziffer 3 und 4)</p> <p>Eine Maskenpflicht (medizinische Maske) besteht bis zur Einnahme eines Sitzplatzes. (§ 2 Abs. 2 Ziffer 13)</p>
<p>Freizeiten und Zeltlager und mit Übernachtung</p> <p>(Regelungen im Detail)</p>	<p>Freizeiten mit Übernachtungen sind zulässig. (§ 23)</p> <p>Es besteht eine Testpflicht bei der Anreise, wenn Gemeinschaftseinrichtungen genutzt werden. Bei Inzidenzen (vor Ort) über 35 wird eine wöchentliche Testpflicht festgesetzt. Ab einer Inzidenz über 50 werden zwei Tests pro Woche festgesetzt. (§ 23 Satz 1 Ziffer 1 + Hessisches Eskalationskonzept)</p> <p>Es dürfen 50 Personen teilnehmen zzgl. Geimpfte und Genesene. (§ 16 Abs. 4)</p> <p>Eine Maskenpflicht (medizinische Maske) beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen besteht bis zur Einnahme eines Sitzplatzes. (§ 2 Abs. 1. Ziffer 9)</p> <p>Bei steigenden Inzidenzen vor Ort werden die Auslastungen von Übernachtungsbetrieben begrenzt auf 75 Prozent (Inzidenz über 50) und auf 60 Prozent (Inzidenz über 100). (Hessisches Eskalationskonzept)</p>

Bildungsangebote[\(Regelungen im Detail\)](#)

Bildungsangebote in Präsenz sind zulässig.
(§ 15 Abs. 1)

Eine Maskenpflicht (medizinische Maske) besteht bis zur Einnahme eines Sitzplatzes.
(§ 2 Abs. 2 Ziffer 14)

Detaillierte Informationen zu den Angeboten der Jugendarbeit unter www.hessischer-jugendring.de/corona